

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen
Stand 12/2021**

A. Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- a) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle, auch zukünftigen Angebote, Lieferverträge und sonstigen Leistungen, vorbehaltlich der besonderen Regelungen unter Lit. B.
- b) Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten sämtliche Punkte.
- c) Gegenüber Verbrauchern gelten hinsichtlich der Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unter Lit. A. nur die Punkte 1. Allgemeines, 2. Angebote, 3. Preise, 4. Transport und Lieferung, 5. Versand, 8. lit. a Eigentumsvorbehalt, 9. Haftung, 11. Schlussbestimmungen, hinsichtlich der zusätzlichen besonderen Bedingungen für Annahme von unbelastetem Erdaushub unter Lit. B sämtliche Punkte. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Etwa entgegenstehenden Bestimmungen und Klauseln des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen und diese werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie von uns schriftlich anerkannt werden.
- e) Auf unserem Betriebsgelände hat der Kunde einschränkungslos alle ihm allgemein oder im Einzelfall z.B. durch Zutritt- und Verhaltensordnungen, Hinweis- und Warnschilder oder Anordnungen unseres Betriebspersonals gegebenen Weisungen zu befolgen. Werksfahrzeugen wie z.B. Radladern und Muldenkippern ist stets Vorrang zu gewähren. Verunreinigungen von angrenzenden öffentlichen Verkehrswegen, die auf Fahrzeuge des Kunden zurückzuführen sind, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen und können, sofern die Beseitigung durch den Kunden nicht unverzüglich erfolgt, von uns auf dessen Kosten beseitigt werden.

2. Angebote

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. Auftragsbestätigung in Textform verbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform oder durch Übergabe der Ware oder unseres Lieferscheins, welcher insoweit ein neues Angebot darstellt, zustande.

3. Preise

- a) Unsere Preise sind, soweit nicht anders angegeben, Nettopreise und verstehen sich LKW-verladen ab Werk in Euro. Bei Nichtauslastung unserer Transportmittel können wir einen Mindermengenzuschlag (Solo-LKW: 13 t) berechnen. Andere Verladearten bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt und ist vom Kunden zu tragen. Soweit wir Leistungen gegenüber Verbrauchern anbieten oder erbringen, werden unsere Preise jeweils ausdrücklich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben.
- b) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 3 Monaten die Preise entsprechend den nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Material-, Energie- und Herstellungspreisänderungen, Frachtkosten- oder Frachttentgeltänderungen zu erhöhen. Dem Kunden steht bei Preiserhöhungen ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zu für den Zeitpunkt deren Wirksamwerdens. Eine entsprechende Änderung des Preises werden wir mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich oder in Textform dem Kunden bekannt geben.

4. Lieferung

- a) Soweit Verkäufe nach Gewicht erfolgen, wird dieses von einem Wieger auf unseren Werkswaagen festgestellt.
- b) Geringe Abweichungen im Gewicht nach oben oder unten (je kleiner 5%) berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme der Liefermenge.
- c) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Im Übrigen setzen von uns zugesagte Lieferfristen oder Liefertermine normale Herstellungsmöglichkeiten / Leistungsmöglichkeiten voraus. Betriebsstörungen irgendwelcher Art, Verkehrshindernisse, unvorhergesehene Zwischenfälle, Auswirkungen einer Pandemie, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportraum und andere, nicht von uns zu vertretende Umstände, welche die Vertragserfüllung/ Leistungserbringung unmöglich machen oder nicht unerheblich erschweren, entbinden uns von der Einhaltung verbindlich zugesagter Liefertermine oder Lieferfristen oder verlängern diese Fristen entsprechend.
- d) Unsere Liefertermine oder Lieferfristen gelten – sollte etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart sein – als unverbindlich.
- e) Geraten wir mit der Vertragserfüllung in Verzug, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist – mindestens 4 Wochen – zur Erfüllung des Vertrages zu setzen. Die Nachfristsetzung hat in Schriftform uns gegenüber zu erfolgen. Ist der Kunde Verbraucher, so kann die Nachfristsetzung auch in Textform erfolgen.

5. Transport und Versand

- a) Ein Transport oder Versand erfolgt nur auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Eine Lieferung frei Baustelle mittels LKW erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass eine ohne Schwierigkeiten befahrbare Anfahrtsstraße zur Abladestelle vorhanden ist. Ist die Zufahrt zur Abladestelle nicht möglich oder behindert, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ohne fremde Hilfe ungehindert gelangen kann. Für die Entladung sind vom Empfänger Hilfskräfte bzw. entsprechende Maschinen und eine geeignete Lagerfläche zur Verfügung zu stellen. Die Entladung der Ware durch den Kunden muss unverzüglich erfolgen. Für Wartezeiten werden Transportmittel-/Personalkosten berechnet sowie etwaige weitere Verzugsschäden. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Annahme bevollmächtigt.

6. Gewährleistung

- a) Bei begründeten Gewährleistungsansprüchen des Kunden werden wir nach unserer Wahl entweder den Mangel durch Nachbesserung beheben oder für die mangelhafte Sache ersatzweise eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Für den Fall der Nachlieferung einer mangelfreien Sache ist der Kunde verpflichtet, uns die mangelhafte Sache zurückzugewähren.
- b) Wir haben das Recht, die Nacherfüllung zu verweigern, sollte dies nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten durchführbar sein. Bei Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem

Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage danach zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden zurückgegriffen werden kann.

- c) Im Rahmen der Nachbesserung sind wir berechtigt, sämtliche, durch den Mangel verursachten Schäden nachzubessern.
- d) Das Rücktrittsrecht des Kunden vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn der Mangel lediglich eine unerhebliche Wert- oder Tauglichkeitsminderung des Vertragsgegenstandes darstellt.
- e) Im Rahmen der Gewährleistung haften wir nur für eigene öffentlich geäußerte Beschaffungsmerkmale/Beschaffenheitsangaben. Eine Haftung für öffentliche Äußerungen Dritter über die Beschaffenheit des Kauf-/Vertragsgegenstandes, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache ist ausgeschlossen.
- f) Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Aussehen, Leistung, Maße und Gewichte des Kauf- /Vertragsgegenstandes sind als unverbindlich und annähernd zu betrachten; dies gilt nicht für von uns ausdrücklich und schriftlich garantierte Beschaffenheiten des Kaufgegenstandes. Sofern wir bei der Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Vertrags-/Kaufgegenstands Zeichen oder Nummern gebrauchen, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.
- g) Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für Mängelrügen, auch wenn ausdrücklich oder stillschweigend gütüberwachtes Material geliefert wird, gilt ferner folgendes: Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich bei Eingang gewissenhaft zu prüfen und zu untersuchen, gegebenenfalls Stichproben durchzuführen. Offen erkennbare Mängel sind bei Übergabe unverzüglich, spätestens binnen 3 Tagen uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Offen erkennbare Mängel sind in jedem Fall vor der Verarbeitung oder vor dem Einbau fernmündlich anzuzeigen und gleichzeitig schriftlich uns gegenüber zu bestätigen. Bei der Anzeige des Mangels müssen Art und Umfang des Mangels konkret dargelegt werden. Probeentnahmen auf der Baustelle werden nur anerkannt, wenn diese in unserer Gegenwart erfolgt sind. Nicht sofort erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch 4 Wochen nach der Lieferung, schriftlich uns gegenüber angezeigt werden. Die Anzeige muss durch Zeugnis eines amtlich anerkannten Prüfungslabors belegt sein. Nach Beginn der Verarbeitung bzw. des Einbaus gelieferter Ware können Mängelrügen nicht mehr erhoben werden. Ferner gilt die unverzügliche Rügepflicht auch bei Bekanntwerden eines Mangels im Rahmen des Lieferantenregresses. Sollte eine Mängelrüge nicht rechtzeitig im oben genannten Sinne erfolgen, so sind alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen und gilt die Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.
- h) Die Haftung für Schäden, die einem Dritten als Folge eines Sachmangels der von uns gelieferten Materialien nach deren Verarbeitung oder Einbau entstehen, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- i) Nach Beginn der Verarbeitung oder des Einbaus gelieferter Ware können Mängelrügen nur noch erhoben werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Mangel bereits vor Verarbeitung bzw. vor dem Einbau unserer Ware anhaftete.
- j) Den Kunden trifft von Anfang an die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Vorliegen des Mangels zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- k) Die Gewährleistungsfrist in den Fällen des § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt längstens 12 Monate ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Ansprüche im Sinne des § 478 BGB (Rückgriff bei Verbrauchsgüterkauf).
- l) Soweit die Lieferung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerks steht (§ 438 Absatz 1 Nr. 2b BGB) verkürzt sich die Gewährleistungsfrist auf 4 Jahre, bei Arbeiten an einem Grundstück auf 2 Jahre, wenn für den Kunden gegenüber seinem Auftraggeber die VOB Teil B gilt.
- m) In allen anderen Fällen des § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB beträgt die Gewährleistungsfrist 4 Jahre.

7. Zahlung

- a) Zahlungen sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sofort nach Rechnungszugang ohne Abzug fällig und in Euro zu leisten. Der Kunde kommt mit Entgeltforderungen spätestens binnen 20 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug; falls der Zeitpunkt des Zuganges der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, spätestens binnen 20 Tagen nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung. Die Möglichkeit den Kunden durch Mahnung in Verzug zu setzen, bleibt hiervon unberührt. Vorbehaltlich der Darlegung eines höheren Schadens sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch 9% p.a., einzufordern, sowie bei Entgeltforderungen zusätzlich die gesetzliche Verzugs pauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von 40,00 Euro.
- b) Bei Leistungen, die einen Zeitraum von 2 Wochen überschreiten, dürfen monatliche Abschlagszahlungen, die den jeweiligen Leistungsumfang berücksichtigen müssen, gefordert werden.
- c) Bei vereinbarter Bezahlung durch Akzept gehen die Diskontspesen zu Lasten des Kunden.
- d) Werden uns nach Annahme eines Auftrags Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden nach unserem Dafürhalten zweifelhaft erscheinen lassen bzw. aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden ergibt, insbesondere wenn der Kunde mit einer Rate länger als 14 Tage in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt ist, so sind wir nach unserer Wahl ohne Beweisantritt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse, in Bar oder gegen Sicherheitsleistung des Kunden auszuführen. Mit unserer entsprechenden Mitteilung an den Kunden werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig, einschließlich gestundeter Forderungen oder Wechsel- bzw. Scheckforderungen.
- e) Der Kunde ist nur berechtigt, mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von uns anerkannten Forderungen aufzurechnen oder diesbezüglich ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- f) Die Abtretung von Rechten des Kunden ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive fakturierter Umsatzsteuer sowie bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen gegen den Kunden - bei Scheck oder Wechsel bis zum Eingang des durch sie verbrieften Vertrages - behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware - Vorbehaltsware - vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen werden oder der Saldo gezogen und anerkannt ist (§ 449 BGB).
- b) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Stoffen, insbesondere Baustoffen vermengt oder vermischt, die nicht von uns geliefert sind, erwerben wir Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung einschließlich fakturierter Umsatzsteuer (§ 947 BGB).
- c) Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Stoffen, insbesondere Baustoffen zu einer neuen Sache verarbeitet, erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware und der fakturierten Umsatzsteuer (§ 950 BGB).

- d) Für den Fall, dass der Kunde die Vorbehaltsware veräußert, gilt bereits mit Abschluss des Kaufvertrages als vereinbart, dass die auf der Veräußerung resultierende Kaufpreisforderung einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer in voller Höhe an uns übergeht.
- e) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Stoffen, insbesondere Baustoffen oder nach Verarbeitung als neue Sache verkauft, gilt die Forderung nur in Höhe des Wertes unserer Lieferung einschließlich fakturierter Umsatzsteuer als abgetreten.
- f) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden in ein Grundstück im Auftrag eines Dritten eingebaut, geht die darauf entstehende Werklohnforderung gegen den Dritten - Drittschuldner - insoweit auf uns über, als in ihr eine Forderung für die Vorbehaltsware einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer enthalten ist (§ 946 BGB).
- g) Übersteigt im Einzelfall unsere durch Forderungsabtretung erlangte Sicherheit den Wert unserer zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, sind wir zu entsprechender Rückabtretung auf Anzeige hin verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- h) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur unter der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreis- bzw. Werklohnforderung gemäß vorstehenden Bestimmungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Kunde nicht berechtigt.
- i) Enthalten die Einkaufsbedingungen des Drittschuldners eine Beschränkung der Abtretungsbefugnis oder macht der Drittschuldner die Abtretung der Kaufpreisforderung von seiner Zustimmung abhängig, so ist uns die Zustimmung des Drittschuldners schriftlich vor der Lieferung vorzulegen. Für den Fall, dass die Zustimmung verweigert wird, werden wir zugleich mit der Auftragserteilung unwiderruflich ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und der fakturierten Umsatzsteuer entstehende Forderung im Namen und für Rechnung des Kunden einzuziehen. Der Kunde erteilt damit dem Drittschuldner unwiderruflich Zahlungsanweisung zu unseren Gunsten. Wir verpflichten uns unsererseits, von dieser Ermächtigung nicht Gebrauch zu machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Der Kunde darf seine Forderungen gegen Drittschuldner weder abtreten noch verpfänden, noch ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- j) Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, dem Drittschuldner die Abtretung mitzuteilen und uns alle zur Geltendmachung unserer Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Wir sind jederzeit berechtigt, über die Abtretung der Forderung die Ausstellung einer besonderen Urkunde zu verlangen.
- k) Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er ermächtigt, abgetretene Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Der Erlös ist, auch bei ratenweiser Einziehung, unverzüglich an uns abzuführen.
- l) Bei Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, den Drittschuldner – gegebenenfalls unter Vorlegung der vom Kunden darüber erstellten Urkunde – die Abtretung anzuzeigen und die Forderung im eigenen Namen einzuziehen.

9. Haftung

- a) Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche nicht die Vertragserfüllung vereitelt oder gefährdet wird. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- b) Sofern wir gegen unsere Verpflichtung, unser Betriebsgrundstück frei von Gefahren für unsere Kunden und Besucher zu halten, fahrlässig verstoßen, haften wir für den hierauf zurückzuführenden Schaden, beschränkt auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung. Wir sind bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in die entsprechende Versicherungspolice zu gewähren.
- c) Schadenersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den oben angeführten Regelungen unberührt.
- d) Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz – gleich aus welchen Rechtsgründen – bestehen nicht.
- e) Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis für beide Teile ist der Sitz unseres Unternehmens. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz unseres Unternehmens; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- b) Auf alle mit uns abgeschlossenen Verträge ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des Kollisionsrechts des internationalen Privatrechts anwendbar.

11. Schlussbestimmungen

- a) Messwerte aus frei programmierbarer Zusatzeinrichtung. Die geeichten Messwerte können eingesehen werden.
- b) Die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten des Kunden werden von uns unter Beachtung der EU-DSGVO und aller maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen gespeichert. Zu Einzelheiten wird auf unsere jeweils aktuelle EU-DSGVO-Datenschutzerklärung verwiesen.
- c) Telegrafische, telefonische, digitale oder mündliche Erklärungen, die nicht schriftlich von uns bestätigt sind, sind rechtsunwirksam. Ist der Kunde Verbraucher, so bedarf es zumindest einer Bestätigung in Textform.
- d) Sollten einzelne Teile dieser Bestimmungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Für den Fall des Entfallens oder der Unwirksamkeit von vertraglichen Regelungen kommen die Parteien bereits jetzt überein, eine dem wirtschaftlichen Erfolg der ursprünglich geplanten Gestaltung möglichst nahekommende Regelung zu treffen, welche rechtlich zulässig ist. Diese Verpflichtung trifft die Parteien jedoch nur, wenn die Unwirksamkeitsgründe der Regelung nicht dem Schutz einer der Vertragsparteien dienen, sondern anderen, z. B. wettbewerbspolitischen Zielen.

B. Zusätzliche besondere Bedingungen für die Annahme von unbelastetem Erdaushub

1. Allgemeines

- a) Diese nachfolgenden besonderen Geschäftsbedingungen Ziffern 1 - 5 gelten gegenüber Kunden bzw. Anlieferern von unbelastetem Erdaushub und für alle Geschäftsbeziehungen, die mit der Entgegennahme von unbelastetem Erdaushub zustande kommen.
- b) Spätestens mit der tatsächlichen Erklärung unsererseits, Materialien gemäß vorstehender Ziffer a) entgegenzunehmen, gelten diese Bedingungen als vereinbart.
- c) Soweit in den nachfolgenden besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend Lit. A aufgeführten Regelungen Ziffern 1 -11

2. Beschreibung der Materialien

- a) Entgegengenommen wird Erdaushub. Voraussetzung für die Entgegennahme ist, dass die Materialien frei von umweltbeeinträchtigenden Verunreinigungen und Belastungen sind.
- b) Erdaushub ist natürlicher Boden; dieser darf mit Gestein durchsetzt sein. Er muss frei von solchen Verunreinigungen sein, die eine Wiederverwertung aus bautechnischer Sicht oder im Hinblick auf Umweltbeeinträchtigungen einschränken oder ausschließt.
- c) Als belastete Materialien, die von einer Entgegennahme im Sinne der Unterziffer a) ausgeschlossen sind, sind insbesondere solche anzusehen, die infolge ihrer Beschaffenheit geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens, der Luft oder der Gewässer nachhaltig zu verändern.

3. Pflichten des Anlieferers

- a) Der Anlieferer ist verpflichtet, bei jeder Anlieferung die Herkunft des angelieferten Materials exakt zu bezeichnen. Materialien verschiedener Baustellen dürfen nicht miteinander vermischt werden.
- b) Der Anlieferer versichert, dass die Herkunft der Materialien keine Anhaltspunkte für die Annahme ergeben haben, es könnte sich um verunreinigtes oder belastetes Material handeln.
- c) Erscheint es nach der Entgegennahme des Materials zweifelhaft, ob dieses belastet oder verunreinigt ist, so haben wir die Wahl, ob der Anlieferer entweder die Zweifel mittels Erbringung von Nachweisen ausräumt oder die Kosten für das rückstandsfreie Entfernen des angelieferten Materials trägt. Von der Verpflichtung zur Tragung der Beseitigungskosten ist der Anlieferer befreit, wenn er umgehend selbst das angelieferte Material rückstandsfrei wieder entfernt.

4. Haftung des Kunden

- a) Der Kunde haftet insbesondere für Schäden, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße Deklaration der uns überlassenen Böden entstehen. Er stellt uns diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

5. Verwertung

- a) Der Kunde hat für die vollständige und zutreffende Deklaration der uns übergebenen Böden Sorge zu tragen. Die von uns übernommene Vertragspflicht zur etwaigen Erstellung der Nachweisunterlagen entbindet den Kunden nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die Beschaffenheit der zu verwertenden Böden und der Beibringung notwendiger administrativer Erklärungen.
- b) Der Kunde hat uns eine verbindliche Deklarationsanalyse vorzulegen. Auf Wunsch des Kunden werden wir die Deklarationsanalyse auf Kosten des Kunden anfertigen oder anfertigen lassen.
- c) Wir sind berechtigt, aus den uns zur Verwertung angebotenen Böden Proben zu ziehen und diese dem Auftrag als verbindliches Beschaffenheits- und Qualitätsmuster zu Grunde zu legen.
- d) Weichen zur Überlassung vorgesehene oder überlassene Böden in ihrer Beschaffenheit und in ihrem Inhalt von der verantwortlichen Erklärung ab, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern. In diesen Fällen trägt der Kunde auch alle im Zusammenhang mit der Übernahme, dem Transport und dem Rücktransport entstehenden und bereits ggf. aufgewandten Kosten, Gefahren und Verkehrssicherungspflichten. Sofern eine Entgegennahme der Böden bereits erfolgte, hat der Kunde die nicht der Deklaration entsprechenden Böden auf eigene Kosten zurückzunehmen. Verweigert er die Rücknahme, sind wir berechtigt, diese Böden anderweitig zu entsorgen und dem Kunden die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.
- e) Im Rahmen des Entsorgungsvorgangs oder im Zusammenhang hiermit anfallende Kosten oder entsorgungsspezifische öffentliche Abgaben, insbesondere Gebühren für die Bestätigung von Entsorgungsnachweisen sowie Gebühren der Stellen, denen die Böden anzudienen und/oder zu überlassen sind, trägt der Kunde. Sie werden ihm gesondert in Rechnung gestellt.

6. Preise

Für die angelieferten Materialien berechnen wir die Preise nach Maßgabe der am Tage der Einzelanlieferung geltenden Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit wir Leistungen gegenüber Verbrauchern anbieten oder erbringen, werden unsere Preise jeweils ausdrücklich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben.

7. Haftung des Anlieferers

- a) Der Anlieferer hat uns allen Schaden, der uns durch die Entgegennahme verunreinigten oder belasteten oder falsch deklarierten Materials entsteht, zu ersetzen.
- b) Hat der Anlieferer verunreinigtes oder belastetes oder falsch deklariertes Material angeliefert, das geeignet ist, einen auf unserem Betriebsgrundstück entstandenen oder von unserem Betriebsgrundstück ausgehenden Schaden zu verursachen, wird vermutet, dass der Schaden auf das vom Anlieferer angelieferte Material zurückgeht. Soweit weitere Anlieferer als Schadensverursacher in Frage kommen, haftet der Anlieferer neben diesen als Gesamtschuldner für den vollen Schaden.